

Satzung NaturGlück Helmsheim e.V.

Geändert am 05.01.2021

Präambel

Das primäre Erleben und Begreifen eines Kleinkindes bis ins Jugendalter, haben einen essentiellen Einfluss auf die individuelle Persönlichkeit und Entwicklung des Kindes/Jugendlichen. Die Erlebnisse und Eindrücke sowie Erfahrungen in dieser Zeit, bieten den Kindern/Jugendlichen ein Fundament für ihr weiteres Leben. Um dieses Fundament aufbauen zu können, benötigen sie ganzheitliche Erfahrungsmöglichkeit und eine Umwelt, die ihnen einen vielfältigen Lern- und Lebensraum bietet. Gerade die Natur ist ein Raum, in dem die Kinder die Schöpfung und das Leben in ihrer Ursprünglichkeit und Vielfältigkeit am intensivsten wahrnehmen können.

Deswegen können Kinder und Jugendliche in der Natur primäre sowie ganzheitliche Erfahrungen sammeln und den Rhythmen der Natur folgend, gemeinschaftlich in Bewegung und Stille sowie mit allen Sinnen ihre Umwelt erleben und begreifen lernen. Diese intensiven und regelmäßigen Naturerfahrungen, gerade im Kindergarten-Alltag, wirken sich in der frühen Kindheit förderlich auf körperliche und seelische Gesundheit, Kreativität und soziale Kompetenz aus. Sie schaffen die Basis für einen achtsamen, fürsorglichen Umgang mit sich, mit Anderen und der Natur. Aus diesem Gefühl der persönlichen Verbundenheit heraus wachsen Wertschätzung und Verständnis für die Natur und ein Gefühl der Zugehörigkeit als Teil des Ganzen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „NaturGlück Helmsheim“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
3. Er hat seinen Sitz in 76646 Bruchsal-Helmsheim.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein kann Mitglied in anderen Vereinigungen und Organisationen sein.

§ 2 Vereinszweck und Grundsätze

1. Der Zweck des Vereins ist...
 - a. die Förderung von Bildung und Erziehung, insbesondere die Förderung einer ganzheitlich und nachhaltig orientierten Bildung und Begleitung von Kindern vor dem Schuleintritt.
 - b. die Förderung des Natur- und Umweltschutzes, insbesondere das Kennenlernen ökologischer Zusammenhänge und das Erleben umweltgerechten Verhaltens.
 - c. die individuelle Förderung der Bedürfnisse und Fähigkeiten der Kinder durch Freispiel im Naturraum.
 - d. die Durchführung von Projekten und Angeboten mit und in der Natur mit allen Interessierten.
2. Der Vereinszweck wird hauptsächlich durch die Gründung und Trägerschaft eines Naturkindergartens verwirklicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabeordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Bei Bedarf können Vereinsämter oder Tätigkeiten des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Übungsleiterentschädigung gem. § 3 Nr. 26 EStG oder einer Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
Maßgeblich sind die Beschlüsse des Vorstandes sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.
5. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
7. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Vereinszweck und die Vereinsziele unterstützen und fördern.
2. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern.
3. Aktive Mitglieder:
 - a. Aktive Mitglieder setzen sich aktiv für die Zwecke des Vereins ein.
 - b. Aktive Mitglieder sind der Vorstand, der Elternbeirat, die Elternschaft und die Mitarbeiter.
 - c. Stimmberechtigt sind der Vorstand und der Elternbeirat. Jedes Mitglied des Vorstands und Elternbeirats besitzt dabei eine Stimme.
 - d. Alle aktiven Mitglieder besitzen das passive Wahlrecht.
4. Fördermitglieder:
 - a. Fördermitglieder unterstützen die Ziele des Vereins ideell bzw. finanziell.
 - b. Sie sind nicht stimmberechtigt.
5. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus, der an den Verein zu richten ist und vom ersten Vorsitzenden bzw. zweiten Vorsitzenden bestätigt werden muss. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt.
6. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand bedarf einer Begründung. Sie wird dem Antragssteller schriftlich mitgeteilt und ist unanfechtbar.
7. Die Mitgliedschaft einer juristischen Person beginnt durch besondere Vereinbarungen zwischen Vorstand und juristischer Person. Über Inhalt und Form der besonderen Vereinbarung entscheidet der Vorstand in einfacher Mehrheit.
8. Die Mitgliedschaft endet durch...
 - a. Eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Ein Austritt ist mit der Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zu Jahresende (bis 31.10.) möglich.
 - b. Mit der Aufnahme des Kindes in die Schule, es sei denn, die Fortsetzung der Mitgliedschaft als Fördermitglied wird schriftlich erklärt. Eine anteilige Rückzahlung des Mitgliedbeitrages wird in diesem Fall ausgeschlossen.
 - c. Einen Ausschluss aus wichtigem Grund. Dieser liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht, dessen Ansehen schädigt oder wenn es Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr gibt. Das Mitglied kann bei wichtigem Grund durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Erklärung des Ausschlusses Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden,
 - d. Den Tod,
 - e. Bei juristischer Person durch deren Auflösung oder durch vertragliche Vereinbarungen.

9. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags- und Diskussionsrechts in den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- b. Stimmberechtigt sind der Vorstand und der Beirat. Jedes Mitglied besitzt dabei eine Stimme.
- c. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an und verpflichtet sich dazu, die Satzungsregelungen und die Ordnung des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
- d. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein unverzüglich über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen zu informieren. *Dazu gehören insbesondere:*
 - Die Mitteilung von Anschriftsänderungen.
 - Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Lastschriftverfahren.

§ 5 Beiträge, Mitarbeit, Arbeitsstunden

1. Alle Mitglieder, mit Ausnahme der unter Abs. 6 genannten Mitglieder, sind zur Entrichtung eines jährlichen Beitrages verpflichtet. Des Weiteren sind aktive Mitglieder dazu verpflichtet, eine gewisse Anzahl an Pflichtarbeitsstunden abzuleisten. Der Vorstand und der Elternbeirat sind von den Pflichtarbeitsstunden ausgenommen.
2. Die geleisteten Arbeitsstunden sind von den aktiven Mitgliedern jährlich (bis zum 31.12) an die Vorsitzenden zu melden, die diese Angaben vertraulich zu behandeln haben.
3. Die Mitgliedsbeiträge werden im Laufe des Geschäftsjahres per Lastschriftverfahren eingezogen. Eine anteilige Rückzahlung des Mitgliedbeitrages bei vorzeitiger Kündigung ist ausgeschlossen.
4. Die Kinderbetreuungskosten (die von der Stadt Bruchsal festgelegt werden) werden monatlich per Lastschriftverfahren im Voraus bezahlt.
5. Die Mitgliedsbeiträge für juristische Personen werden durch besondere Vereinbarungen zwischen dem Vorstand des Vereins und der juristischen Person festgesetzt.
6. Ehrenmitglieder, Vorstand und Mitarbeiter sowie Personen unter 18 Jahren sind vom Beitrag befreit.
7. Eine Befreiung des Mitgliedsbeitrages kann beim Vorstand beantragt werden.

§ 6 Organe

1. Die Organe des Vereins sind ...
 - a. der Vorstand & erweiterte Vorstand,
 - b. der Elternbeirat,
 - c. die Mitgliederversammlung.

§ 6a Der Vorstand, der erweiterte Vorstand und seine Aufgaben

1. Der Vorstand besteht aus zwei Personen:
 - a. 1. Vorsitzender
 - b. 2. Vorsitzender
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus fünf Personen:
 - a. Kassierer
 - b. Schriftführer
 - c. Drei Beisitzer
3. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind nach § 26 BGB jeweils einzelvertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Des Weiteren ist der 1. Vorsitzende der Geschäftsführer des Vereins.

4. Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen worden sind. Insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
5. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand haben vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 - b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - c. Aufstellung eines Finanzberichts für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts mit Hilfe des Kassierers.
 - d. Erlass und Beschluss einer Geschäftsordnung.
 - e. Ausschluss von Mitgliedern und Streichung von der Mitgliederliste.
 - f. Festsetzung der Anzahl der jährlichen Pflichtarbeitsstunden sowie der Höhe des zu zahlenden Stundensatzes bei Nichtleistung.
6. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
7. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen; diese Satzungsänderungen werden bei der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen (inklusive erweiterter Vorstand). Der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der 2. Vorsitzende, lädt unter Angaben der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
9. Hierbei werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
10. Beschlüsse können auch fernmündlich oder schriftlich gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes bzw. erweiterten Vorstandes widerspricht.
11. Der Kassierer hat folgende Aufgaben:
 - a. Er hat alle kassenmäßigen Vorgänge mit Belegen in ordentlicher Buchführung nachzuweisen, Geschäftsvorfälle termingerecht zu erledigen und darauf zu achten, dass außerordentliche Ausgaben vom Vorstand geprüft und genehmigt werden.
 - b. Der Kassierer erstellt den jährlichen Finanzbericht in Abstimmung mit dem Vorstand. Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen.
12. Die Beisitzer haben folgende Aufgabe:
 - a. Die Beisitzer sind Mitglieder des Vorstandes und unterstützen ihn bei den laufenden Vereinsangelegenheiten.
13. Wahlperiode:
 - a. Die Wahlperiode für alle Ämter beträgt, vom Tag der Wahl an gerechnet, drei Jahre. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.
 - b. Wählbar ist jede volljährige, natürliche Person, die aktives Vereinsmitglied ist.
 - c. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus einem Amt wird vom Vorstand eine Ersatzperson benannt. Diese übernimmt das Amt kommissarisch und muss bei der nächsten Mitgliederversammlung neu gewählt werden.
 - d. Die Amtsniederlegung erfolgt durch eine Erklärung gegenüber dem Vorstand. Auch kann der Vorstand eine Abberufung bewirken.

§ 6b Elternbeirat

1. Der Elternbeirat besteht aus mindestens zwei aktiven Mitgliedern und maximal drei aktiven Mitgliedern der Elternschaft.
2. Der Elternbeirat hat die Hauptaufgabe den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten:
 - a. die Unterstützung und Beratung bei der Vereinsorganisation.
 - b. die Unterstützung und Beratung bei Vereinsaktivitäten.
 - c. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - d. die Vertretung der Elternschaft in der Mitgliederversammlung.
 - e. jedes Mitglied des Elternbeirats hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
3. Der Elternbeirat ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
4. Der Elternbeirat hat die Möglichkeit bei Bedarf Sitzungen einzuberufen.
5. Der Elternbeirat ist dazu verpflichtet, den Termin und die Tagesordnung 14 Tage vor Beginn der Sitzung den Vorsitzenden des Vorstandes mitzuteilen. Ebenso ist er verpflichtet die Ergebnisse oder Beschlüsse dieser Sitzung durch einen Vertreter den Vorsitzenden mit einer Frist von sieben Tagen nach der Sitzung mitzuteilen.
6. Wahl(-periode):
 - a. Die Mitgliederversammlung wählt mittels Mehrheitswahlrecht drei aktive Mitglieder der Elternschaft für eine Amtszeit von einem Jahr in den Elternbeirat. Die Wahl wird mit Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem der Anwesenden hat eine Abstimmung geheim zu erfolgen.
 - b. Wählbar ist jede volljährige, natürliche Person, die aktives Mitglied ist und zur Elternschaft gehört.
 - c. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus einem Amt wird vom Elternbeirat eine Ersatzperson benannt. Diese übernimmt das Amt kommissarisch und muss bei der nächsten Mitgliederversammlung neu gewählt werden. Der Vorstand hat das Recht kommissarisch, ohne Angabe von Gründen, diese Person abzulehnen.
 - d. Die Amtsniederlegung erfolgt durch eine Erklärung gegenüber dem Vorstand. Auch kann der Vorstand eine Abberufung bewirken.
 - e. Die Mitglieder des Elternbeirats wählen einen Vertreter in einer offenen Wahl nach dem Mehrheitswahlrecht per Handzeichen.

§ 6c Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl des Vorstandes (Vorsitzende, Kassierer, Schriftführer und Beiräte) sowie Elternbeiräten.
 - b. Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechenschaftsberichts.
 - c. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
 - d. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
 - e. Erlass von Ordnungen, insbesondere die Vereins- und Beitragsordnung.
 - f. Satzungsänderungen.
 - g. Auflösung des Vereins.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr einzuberufen.

4. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (z.B. per Email) durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf das Absenden des Einladungsschreibens folgenden Tag.
6. Alle Arten von Beschlüssen können auch schriftlich gefasst werden. Es zählt die einfache Mehrheit der bis zum Stichtag eingegangenen Stimmen.
7. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, jedoch muss eine Mindestanzahl von zwei Vereinsmitgliedern vorhanden sein.
8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
9. Abweichend von §32 Absatz 1 Satz 1 des BGB kann der Vorstand auch ohne Ermächtigung bei besonderen Umständen (z.B. COVID-19-Pandemie) den Vereinsmitglieder ermöglichen,
 - a. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. Video-Chat) auszuüben oder
 - b. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.
10. Mit den Fällen der Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
11. In der Mitgliedsversammlung wird mit Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Anwesenden hat eine Abstimmung geheim zu erfolgen.
12. Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.
13. Bei jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt dieses Protokoll einzusehen.

§ 6d Online-Sitzungen, Stimmabgabe ohne Anwesenheit und Beschlüsse in Textform

(Ergänzung zu §6c Abs. 9a)

1. Die Durchführung von online-Mitgliederversammlungen bzw. -Vorstandssitzungen und -Abstimmung ist erlaubt, wenn aus wichtigen Gründen (z.B. COVID-19-Pandemie), eine Ansammlung von allen Mitgliedern und Vorständen nicht erlaubt wird.
2. Hierbei ist die Anwesenheit am Versammlungsort nicht erforderlich, um am Meinungsbildungsprozess einer Mitgliederversammlung oder Vorstandssitzung teilzunehmen, entsprechende Mitgliedsrechte auszuüben und Beschlüsse zu fassen.
3. Stimmberechtigten Mitgliedern und Vorstandsmitgliedern soll die Möglichkeit gegeben werden, Ihre Stimmen schriftlich (z.B. per E-Mail) vor Beginn der Mitgliederversammlung – bis zu einem gesetzten Termin vom 1. Vorsitzenden – abgeben zu können. Somit kann ein Teil der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme auf der Online-Sitzung abgeben (per Hand- oder Wortzeichen), während die anderen stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimmabgabe – mit Einhaltung der angemessenen Frist – zu den Tagesordnungspunkten, im Vorhinein schriftlich (per E-Mail oder Post) an den Verein zu Händen des Vorstandes übermitteln.
4. Abweichend von §32 Absatz 2 BGB ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren möglich und somit ist nicht mehr für alle Beschlüsse die Zustimmung aller Mitglieder gefordert. Im Umlaufverfahren können Beschlüsse mit der erforderlichen Mehrheit nach dem Gesetz oder der Satzung getroffen werden.

5. Abweichend von §32 Absatz 2 des BGB ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn:
 - a. alle Mitglieder beteiligt/eingeladen wurden,
 - b. bis zu dem vom 1. Vorsitzenden gesetzten, angemessenen Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform (E-Mail oder Post) abgegeben haben,
 - c. der Beschluss mit der erforderlichen (satzungsorientierten) Mehrheit gefasst wurde.
6. Durch diesen Beschluss bleiben die Mitgliederversammlung sowie der Vorstand handlungsfähig, auch wenn die Satzung von „den anwesenden Mitgliedern“ oder den „erschiedenen Mitgliedern“ spricht.
7. Die Beschlüsse werden nach der Sitzung an alle Mitglieder per E-Mail weitergeleitet.
8. Die Einladung zur Mitgliederversammlung bzw. Vorstandssitzung findet satzungskonform schriftlich (bevorzugt jedoch per E-Mail) und mit Einhaltung der genannten Fristen statt.
9. Die Mitgliederversammlung bzw. Vorstandssitzung hat den gleichen Ablauf bzw. Struktur, wie die Sitzungen, die vor Ort ausgeführt werden.
10. Bei jeder online-Sitzung wird sichergestellt, dass durch entsprechende Zugangsbeschränkungen (Passwortsicherung und Klarname/Personenidentität) nur Vereinsmitglieder teilnehmen können und somit die Stimmrechte überprüft werden können. Die Zugangsdaten bekommen die teilnahmeberechtigten Mitglieder per E-Mail oder Post zugesendet.

§ 7 Pädagogische Mitarbeiter und Leitung / Aufnahme der Kinder

1. Die pädagogischen Mitarbeiter tragen und verantworten die pädagogische Arbeit. Die Kindergartenleitung fungiert als Bindeglied und Berater zwischen pädagogischen Mitarbeitern und Vorstand. Die Leitung hat neben der pädagogischen Arbeit die administrative Leitung der Einrichtung sicherzustellen.
2. Die Mitarbeiter und die Leitung unterliegen einer eigenen Geschäftsordnung.
3. Die Kindergartenleitung entscheidet über die Aufnahme der Kinder, den Abschluss und die Kündigung von Betreuungsverträgen sowie über Personalangelegenheiten.
4. Geschwisterkinder werden bevorzugt aufgenommen.

§ 8 Elternschaft

1. Pro Familie, dessen Kind/deren Kinder im Kindergarten angemeldet sind, muss ein Erziehungsberechtigter aktives Mitglied im Verein sein.
2. Alle aktiven Mitglieder sind dazu berechtigt an der Mitgliedsversammlung teilzunehmen. Sie haben laut § 4 Absatz 9 Rechte und Pflichten im Verein.
3. Der gewählte Elternbeirat vertritt die Elternschaft mit bis zu drei Stimmen in der Mitgliederversammlung.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Versammlung ist nur bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
2. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von drei Viertel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bruchsal, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke in Helmsheim zu verwenden hat.
4. Die Auflösung des Vereins wird durch die Vorsitzenden einmalig öffentlich im Amtsblatt Bruchsal bekannt gegeben.

§ 10 Datenschutz

1. Zum Zweck der Mitgliederverwaltung und der Information über Vereinsangelegenheiten werden von Mitgliedern personenbezogene Daten gespeichert. Diese werden ausschließlich zu den obenstehenden Zwecken verwendet und nicht ohne Einwilligung des jeweiligen Mitgliedes an Dritte weitergegeben.
2. Weiteres regelt die Datenschutzverordnung.

§ 11 Haftung des Vorstandes

1. Der Vorstand wird im Rahmen des gesetzlich Möglichen von der Haftung freigestellt.
2. Ausnahmen: Bei rechtsmissbräuchlicher Ausnutzung des Vereinsstatus zur Schädigung von Vertragspartnern.

§ 12 Sonstiges

Wenn in der Satzung nur die männliche Form verwendet wird, so geschieht dies ausschließlich aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung ersetzt die bisher gültige Satzung und tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Helmsheim, den 23.10.2020

Unterschrift 1. Vorsitzende

Unterschrift 2. Vorsitzender

Unterschrift Kassierer/in

Unterschrift Schriftführer/in

Unterschrift 1. Beisitzer/in

Unterschrift 2. Beisitzer/in

Unterschrift 3. Beisitzer/in

Unterschrift Gründungsmitglied